



STADT OELDE

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“

Entwurf, Januar 2023

Vorhabenträger:

Craemer Holding GmbH
Brocker Straße 1
33442 Herzebrock-Clarholz

Projektplanung:

WestfalenWIND
Planungs GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Bearbeitung, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Einführung**
- 2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich**
- 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Aktuelle Nutzung, städtebauliche Situation und rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 105
 - 3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Gewässer
 - 3.5 Boden
 - 3.6 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Planungsziele und Plankonzept**
- 5. Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 5.3 Erschließung und Verkehr
 - 5.4 Flugsicherheit
 - 5.5 Immissionsschutz
 - 5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft
 - 5.7 Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung
- 6. Umweltrelevante Auswirkungen**
 - 6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 6.2 Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft
 - 6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 6.4 Eingriffsregelung
 - 6.5 Optisch bedrängende Wirkung
 - 6.6 Eiswurf
 - 6.7 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 7. Bodenordnung**
- 8. Flächenbilanz**
- 9. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ – Umweltbericht

Teil III: Anlagen

- A.1:** enveco GmbH (08/2022) Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung für das Windenergieprojekt Craemer aurea
- A.2:** F2E GmbH & Co. KG (11/2022): Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oelde
- A.3:** Ing.-Büro Andreas + Brück GmbH (09/2022): Brandschutzkonzept
- A.4:** Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG (09/2022): Schattenwurfprognose Nr. R-2-2022-0211.01 über die optischen Immissionen in der Umgebung von einer geplanten Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.8 MW auf dem Betriebsgelände der CRAEMER Holding-GmbH bei 59302 Oelde
- A.5:** Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ – Artenschutzbericht
- A.6:** Ing.-Büro Richters & Hüls (10/2022): Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Gewerbepark Nr. 105 „AUREA“ in Oelde

1. Einführung

Die Städte Rheda-Wiedenbrück und Oelde sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz haben ab dem Jahr 2007 gemeinsam das interregionale Gewerbe- und Industriegebiet „AUREA“ (ehem. „Marburg“) entwickelt. Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesautobahn (BAB) A 2 und umfasst – auf Grundlage der Regionalpläne Detmold und Münsterland – Flächen beidseits der Stadtgrenze zwischen Rheda-Wiedenbrück und Oelde mit einem Gesamtvolumen von etwa 150 ha. Mittlerweile ist das Gewerbe-/Industriegebiet weitgehend bebaut. Zur Erschließung des großflächigen Gewerbegebiets erfolgte der Bau der Autobahn-Anschlussstelle *Herzebrock-Clarholz*.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der aktuellen politischen Lage und der stetig steigenden Energiekosten strebt ein ortsansässiges Unternehmen an, einen Teilbereich der hier erworbenen Industriefläche für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen. Die so gewonnene Energie soll betriebsbezogen im Rahmen der Produktionsprozesse in dem neu errichteten Werk genutzt werden.

Die vorliegende Bauleitplanung stellt eine sinnvolle Ergänzung der bislang festgesetzten industriellen und gewerblichen Nutzungen dar. Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 (Vorlage B 2022/610/5251) für die geplante Nutzung erneuerbarer Energien am Standort des Unternehmens – nach Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung in seiner Sitzung am 25.08.2022 – die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ beschlossen. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die geplante Nutzung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ mit einer Größe von insgesamt etwa 5,7 ha liegt am westlichen Rand des Gewerbegebiets AUREA, westlich der Straße AUREA und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die bestehende gewerbliche Bebauung beiderseits der Straße AUREA,
- im Osten durch Gewerbeflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 369/2 „AUREA“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie durch bestehende Gehölzstrukturen,
- im Süden durch Wald- bzw. Aufforstungsflächen,
- im Westen durch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ der Stadt Oelde festgesetzte Gewerbeflächen sowie nachfolgende Heckenstrukturen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung, städtebauliche Situation und rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 105

Das Plangebiet liegt im Randbereich eines in weiten Teilen bereits bebauten, großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets zwischen Waldflächen mit vorgelagertem Extensivgrünland im Süden und bestehender Gewerbebebauung im Norden. Das Plangebiet selbst wird gegenwärtig nicht baulich genutzt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 105 setzt für den nordwestlichen Teil des vorliegenden Plangebietes bislang ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO, gegliedert mit Nutzungsbeschränkung nach § 1(4) BauNVO, Emissionskontingente LEK sowie die maximale Gebäudehöhe fest. Im südöstlichen Teil sind – den tatsächlichen Nutzungen entsprechend – Wald und Extensivgrünland festgesetzt. Die vorliegende Bauleitplanung überlagert den Bebauungsplan Nr. 105 in den beschriebenen Teilen; nach Südwesten, Nordwesten und Nordosten grenzt er auch zukünftig an das vorliegende Plangebiet an.

Die **städtebauliche Situation** ist durch die bestehende Gewerbebebauung im Umfeld mit sehr großen Hallengebäuden mit umfangreichen Mitarbeiterstellplätzen und LKW-Zufahrten geprägt. Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan dürfen die Gebäude hier bis zu etwa 25 m Höhe erreichen. Weiter östlich hat sich neben verschiedenen Gewerbenutzungen ein Autohof mit Tankstelle, Gastronomie und umfangreichen LKW-Stellplätzen angesiedelt. Das Gewerbegebiet ist über die unmittelbar angrenzende Autobahn-Anschlussstelle *Herzebrock-Clarholz* hervorragend an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Im direkten Umfeld des Gewerbegebiets wurden in den letzten Jahren mehrere Windenergieanlagen mit Höhen von mehr als 200 m errichtet.

Der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich weist eingestreute Gehölz- und Waldstrukturen, gewässer- bzw. wegebegleitende Hecken sowie die für Ostwestfalen typische Streubebauung im Außenbereich auf und dient insbesondere im Bereich des ausgewiesenen Radwandernetzes auch der Naherholung.

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

Im **Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)** sind die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück als *Mittelzentren* eingestuft. Der Bereich des Gewerbegebiets AUREA, einschließlich des Plangebiets vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158, liegt im dargestellten *Siedlungsraum*. In Bezug auf die vorliegende Planung wird auf den *Grundsatz 4-1 Klimaschutz* hingewiesen:

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt:

Der Klimawandel hat seine wesentliche Ursache im Ausstoß von Treibhausgasen als Konsequenz technisch-ökonomisch-gesellschaftlicher Entwicklungen und damit verbundener Lebensstile. Klimaschutz heißt daher auch, gesellschaftliche Rahmenbedingungen und individuelle Lebensweisen zu verändern: in der Mobilität und Energienutzung, im Bauen und Wohnen, im Konsum und in der Ernährung. [...] Die Raumordnung kann zum Klimaschutz beitragen, indem sie an den räumlichen Voraussetzungen der Energienutzungskette von der Erzeugung über den Transport bis hin zum Endverbrauch ansetzt. Um die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele zu erreichen, wird langfristig eine Umstellung der Energiever-

sorgung auf erneuerbare Energieträger angestrebt. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen verringert die Abhängigkeit Nordrhein-Westfalens von Import-Energierohstoffen und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei.

Im **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Die angrenzenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück werden im Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) ebenfalls als GIB dargestellt.

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** als gesamtstädtischer vorbereitender Bauleitplan stellt die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung in Grundzügen dar. Im wirksamen FNP der Stadt Oelde sind das Plangebiet sowie die angrenzenden Bauflächen als *gewerbliche Baufläche* nach § 5(2) Nr. 1 BauGB dargestellt. Somit entspricht die vorliegende Planung den Darstellungen im FNP.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet umfasst eine mittlerweile brachliegende Fläche in einem bestehenden Industriegebiet. Für die Fläche bestehen schon heute Baurechte. Der südliche Bereich wird von einer Fläche mit Extensivgrünland geprägt, an die sich weiter südlich eine Waldflächen anschließt. Beide Flächen werden sowohl im rechtskräftigen Bebauungsplan als auch im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Für das Plangebiet und das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien folgende Aussagen zu treffen:

- Etwa 2,8 km südwestlich des Plangebiets liegt das **FFH-Gebiet DE-4114-301 Bergeler Wald**. Hierbei handelt es sich um einen naturnah mäandrierenden Bach in überwiegend intensiv forstlich genutztem Buchenwaldbestand. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung standortgemäßer schutzwürdiger Laubwaldgesellschaften auf Kalkgestein durch naturnahe Waldbewirtschaftung und die Sicherung landesweit bedeutsamer Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Der Bergeler Wald besitzt eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop für kalkbuchenwaldtypische Pflanzen im landesweiten Biotopverbund. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens auf das FFH-Gebiet erwartet.
- Die überplante Fläche liegt nicht in einem **Naturschutzgebiete (NSG)** oder **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**, auch befinden sich hier keine **Naturdenkmale**. Das Naturschutzgebiet *WAF 17 Bergeler Wald* liegt etwa 2,8 km südwestlich des Plangebiets. Direkt südlich an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh an.
- Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb der festgesetzten Waldfläche ein Tümpel. Dieser wird im **Biotopkataster NRW** unter der Kennzeichnung *BK-4115-0006 Waldtümpel in Marburg nördlich Bergeler Wald* geführt. Hierbei handelt es sich um einen künstlich angelegten, naturnah entwickelten Waldtümpel mit Grauweidengebüsch in einem Fichtenforst. Das Gewässer ist als Habitat für daran angepasste Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung. Es dient als Trittsteinbiotop und erhöht die Biotopvielfalt im Gebiet. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung eines naturnahen Waldgewässers.

Südwestlich des Plangebiets, im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 105 festgesetzten Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB, liegt das Biotop *BK-4115-0007 Feuchtbrache mit Kohldisteldominanz östlich Rentrup-Tigges*. Die Fläche ist als Restfläche vermutlich früher großflächiger Feuchtgrünländer

von besonderer lokaler Bedeutung als Rückzugsgebiet für daran angepasste Arten. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung einer Kohldistel-dominierten Feuchtbrache.

Westlich des Plangebiets durchziehen mehrere Wallhecken das Gewerbegebiet. Diese werden im Biotopkataster NRW unter der Kennung: *BK-4115-046 Alter Wallhecken-Komplex der Marburg* beschrieben. Die Baumhecken ziehen sich meist einseitig, z. T. auch beidseitig an den dortigen Wirtschaftswegen entlang. Meist bestehen sie aus z. T. mächtigen, sehr alten Stockausschlägen von Eichen, Hainbuchen und zahlreichen weiteren Gehölzen. Schutzziel ist der Schutz und der Erhalt des alten Wallhecken-Komplexes als Vernetzungsbiotop in ausgeräumter Agrarlandschaft sowie Schutz und Erhalt aus kulturhistorischen Gründen.

Das Plangebiet ist Teil des Gewerbegebiets AUREA, in diesem Zusammenhang bestehen bereits Baurechte. Somit sind die durch die vorliegende Planung entstehenden Auswirkungen in Bezug auf den Naturhaushalt bereits vollständig über den gültigen Bebauungsplan Nr. 105 gedeckt. Zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich. Somit beschränkt sich der mit der Umsetzung der Planung verbundene Eingriff auf das Landschaftsbild, hierbei sind die im nahen Umfeld bereits bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Eine Erholungsfunktion des Plangebiets wird aufgrund der aktuellen Nutzung nicht gesehen.

3.4 Gewässer

Von der vorliegenden Planung sind **keine Oberflächengewässer** betroffen. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte **Überschwemmungsgebiete** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

3.5 Boden

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang.

Gemäß **Bodenkarte NRW** stehen im überwiegenden Teil des Plangebiets tonige Lehmböden als Pseudogley (S21) an.¹ Dieser Boden weist eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Boden wird durch einen mittleren Grad an Vernässung geprägt, wodurch die Bearbeitung meist längerfristig erschwert ist. In den östlichen Teil des Plangebiets ragt (kleinräumig) eine Insellage mit flachgründigen, tonigen Lehmböden (Rendzina, z. T. Rendzina-Braunerde, R2) hinein. Der Boden weist eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine sehr geringe bis geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe, z. T. hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Bearbeitbarkeit wird durch hohen Steingehalt erschwert.

Im überwiegenden Teil des Plangebiets werden keine in NRW **besonders zu schützende Böden** mit hochwertigen Bodenfunktionen beansprucht.² Lediglich der kleine Teilbereich mit Rendzina, z. T. Rendzina-Braunerde wird als schutzwürdig gekennzeichnet. Die tiefgründigen Sand- oder Schuttböden weisen eine sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf.

¹ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld, 1991.

² Internetabfrage vom 23.09.2022; <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Böden im Plangebiet nicht mehr in Ihrem Urzustand vorkommen, sondern durch die intensive Landwirtschaft mit maschineller Bearbeitung und den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind. Darüber hinaus bestehen für das vorliegende Plangebiet im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 105 „AUREA“ bereits Baurechte.

3.6 Altlasten und Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in den Untergrund getroffen werden.

Bisher besteht kein Verdacht auf **Kampfmittel** bzw. **Bombenblindgänger**. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

a) Naturdenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Naturdenkmale bekannt.

b) Baudenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Baudenkmale bekannt. Im weiteren Umfeld (ca. 2 km zum Plangebiet) liegen die Baudenkmäler ehemaliges Rittergut Haus Nottbeck, Hofanlagen Wibberich und Nordhues, der Kreuzweg Stromberg sowie mehrere Wegekreuze. Im Rahmen der Beurteilung möglicher Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die o. g. Denkmale bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende sichtsverschattende Elemente (Waldflächen, Baumreihen etc.) sowie das Relief und bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung geht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals aus, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01. 2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und

siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

Unter Berücksichtigung bestehender sichtverschattender Elemente (Waldflächen, Baumreihen etc.), durch das Relief bedingte nicht einsehbare Bereiche und Vorbelastungen durch bestehende große Windenergieanlagen im Bereich der Sichtachsen sind – aus Sicht der Stadt – die o. g. Denkmale nur in begrenztem Umfang von der vorliegenden Planung betroffen. Auf dieser Grundlage werden die Belange des Denkmalschutzes als nicht durchgreifend angesehen und werden daher entsprechend zurückgestellt.

Im Rahmen der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den Belangen der Erzeugung regenerativer Energie gegen- und untereinander stellt die Stadt Oelde – vor dem Hintergrund der im Umfeld des Gewerbegebiets Aurea bereits bestehenden Windenergieanlagen – die Belange des Denkmalschutzes vorliegend zurück. Aufgrund der Entfernungen zwischen den Denkmalen und dem Plangebiet, bestehender sichtverschattender Elemente sowie der Tatsache, dass die o. g. Denkmale im Landschaftsraum kaum wahrgenommen werden können, wird diese Vorgehensweise für verträglich gehalten. Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: *§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßerecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden.

c) Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt, allerdings liegt etwa 200 m südwestlich des Plangebiets der mittelalterliche „Landhagen“, der um 1400 als Grenzbefestigung des Bistums Münster gegenüber den Tecklenburgern in Rheda angelegt wurde. Der als Bodendenkmal eingetragene Bereich wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 105 nachrichtlich übernommen. Im Rahmen des Urplanwerks hat das Amt für Bodendenkmalpflege darauf hingewiesen, dass die alte Flurbezeichnung „Marburg“ auf eine noch unbekannte mittelalterliche Niederungsburg hindeuten könnte.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Beeinträchtigungen dieses Denkmals durch die vorliegende Planung erwartet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wies der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster auf folgende Maßnahmen zum Umgang mit archäologischen Bodenfunden sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) hin:

- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

- Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeitern des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4. Planungsziele und Plankonzept

Die Craemer Gruppe mit dem Stammsitz in Herzebrock-Clarholz ist ein regional verwurzelt Familienunternehmen in den Bereichen Metallumformung, Kunststoffverarbeitung und Werkzeugbau. Das Unternehmen hat im interregionalen Gewerbe- und Industriegebiets AUREA ein ca. 17 ha großes Grundstück erworben, welches nunmehr abschnittsweise entwickelt wird. Im ersten Bauabschnitt wurden auf rund 18.000 m² Produktions- und Lagerhallen mit integriertem Büro- und Sozialtrakt errichtet. Auf der rund 1 ha großen befestigten Außenfläche entstehen ein Außenlager, LKW-Umfahrten, weitere Betriebsflächen sowie abschnittsweise benötigte Stellplatzanlagen. Die verbleibende Fläche ist abschnittsweise für künftige Expansionen vorgesehen.

Trotz aller Optimierungsmaßnahmen ist die Produktion von Kunststoffprodukten auch weiterhin energieintensiv. Hinsichtlich der immer weiter um sich greifenden Auswirkungen des Klimawandels sowie der durch die aktuelle politische Lage extrem gestiegenen Energiepreise will das Unternehmen verstärkt erneuerbare Energien einsetzen. Um sich auf unterschiedliche Wetterlagen einstellen zu können, soll neben einer Windenergieanlage auch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. So kann auch der Raum im direkten Umfeld der WEA sinnvoll genutzt werden. Ziel der vorliegenden Planung ist zumindest in einem gewissen Grad eine Autarkie in Bezug auf den Stromverbrauch zu erreichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung beabsichtigt die Craemer Gruppe im Süden des Firmengrundstücks auf der Teilfläche Gle 9 des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 105 eine leistungsfähige Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von maximal 250,0 m und einer Leistung von maximal 7,2 MW zu errichten. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich unterhalb der geplanten Windenergieanlage und zusätzlich – soweit möglich – die Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Betriebsgebäude im angrenzenden Industriegebiet geplant. Die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 105 festgesetzten Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB und Waldflächen werden, da sie vom Rotor der projektierten Windenergieanlage überstrichen werden, in das Plangebiet einbezogen, die Nutzungen/Entwicklungsziele werden jedoch beibehalten.

Die Stadt Oelde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, einem ortsansässigen Unternehmen die klimaneutrale Erzeugung elektrischer Energie zu ermöglichen und so einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Standortsicherung zu leisten. Die hier erzeugte Energie soll direkt im Rahmen der Produktionsprozesse genutzt werden, eventuelle Überschüsse in Randzeiten können in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist gegeben, um die geplante energetische Nutzung gemäß den geschilderten kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln und zu ordnen. Da die vorliegende Planung ein konkretes Vorhaben umfasst und um Planungssicherheit für die umliegenden Gewerbebetriebe zu schaffen, soll die vorliegende Planung als vorhabenbezogener

Bebauungsplan umgesetzt werden. Die geplanten Bauflächen sind im Eigentum des Unternehmens, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt. Die einbezogenen Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB und die Waldfläche stehen ebenfalls zur Verfügung.

5. Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 105 überlagert und dessen Festsetzungen in diesem Bereich insoweit ersetzt. Auf diese Weise werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Erzeugung erneuerbarer Energien durch eine Windenergie- und eine Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die Erschließung der Vorhaben geschaffen. Planungsziele und künftige Planinhalte basieren auf den in den Kapiteln 1 und 4 beschriebenen Zielvorstellungen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Durchführungsvertrag geschlossen werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ wird das Plangebiet als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO mit Nutzungsbeschränkungen festgesetzt. Die Bauflächen wurden zwischenzeitlich veräußert und großflächige Gewerbenutzungen angesiedelt. Auch in dem von der Firma Craemer erworbenen Bereich wurden bereits Produktionshallen errichtet. Aufgrund der energieintensiven Produktionsprozesse und vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Auswirkungen des Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage sollen auf einem Teilbereich der Betriebsflächen regenerative Energie erzeugt und in den Produktionsprozessen eingesetzt werden.

Auf Basis des konkreten Umnutzungskonzepts für den südlichen Teil des Betriebsgeländes wird das Plangebiet im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt. Das Plangebiet dient gemäß Antrag und Projektplanung des Vorhabenträgers Craemer Holding GmbH der Errichtung und dem Betrieb einer leistungsstarken Windenergieanlage sowie einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Innerhalb des Plangebiets sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungen vorgesehen:

- eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe zwischen 160,0 m und 170,0 m, einem Rotordurchmesser zwischen 160,0 m und 170,0 m (= Gesamthöhe zwischen 245,0 m und 250,0 m) und einer Anlagenleistung zwischen 6,8 MW und 7,2 MW auf der hierfür im Plangebiet abgegrenzten Fläche,
- Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der hierfür im Plangebiet abgegrenzten Fläche,
- Anlagen zur Weiterleitung und/oder Speicherung der im Plangebiet erzeugten elektrischen Energie,
- Zufahrten, Aufstellflächen für Kranfahrzeuge und zugehörige Nebenanlagen für die angegebenen Nutzungen.

Die im Urplanwerk Bebauungsplan Nr. 105 festgesetzten Emissionskontingente LEK für den Bereich Gle 9 dürfen durch die im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans projektierte WEA nicht überschritten werden. Die Emissionskontingente LEK aus dem überlagerten Teil des Bebauungsplans Nr. 105 werden insoweit aufgegriffen und auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übertragen. Auf diese Weise wird zum einen sichergestellt, dass durch die teilweise Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 105 dessen Schallschutzkonzept auf den verbleibenden Plangebietsflächen nicht beeinträchtigt wird; beide Planungen sind somit aufeinander abgestimmt. Zum anderen sind höhere als die festgesetzten Emissionskontingente aber auch generell nicht gewollt: Auf diese Weise wird sichergestellt,

dass Raum für gewerbliche und industrielle Entwicklungen im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietes bleibt und zugleich die dortige Wohnbebauung keinen unzulässigen Geräuschmmissionen durch die WEA ausgesetzt wird.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Überplanung erfolgt konkret vorhabenbezogen unter Beachtung der städtebaulichen Ziele der Stadt und berücksichtigt die Anforderungen des Unternehmens hinsichtlich einer möglichst hohen Energiegewinnung. Die folgenden Festsetzungen und die weiteren Regelungen gemäß § 9(1) Nr. 1, 2 BauGB basieren auf der Projektplanung:

- Die geplante **Höhenentwicklung** unterscheidet zwei Teilbereiche:
 - Für den im Rahmen der Projektplanung festgelegten Maststandort der **Windenergieanlage** wird eine Mindesthöhe von 335,0 m ü. NHN (= ca. 243,5 m Anlagenhöhe) und maximal zulässige Gesamthöhe von 342,0 m ü. NHN (= ca. 250,0 m Anlagenhöhe) festgesetzt. Durch die Festlegung von Mindest- und Maximalhöhe soll sichergestellt werden, dass vorliegend nur eine leistungsstarke Windenergieanlage errichtet wird sowie – je nach Marktverfügbarkeit – ein gewisser Spielraum in Bezug auf den Hersteller und Anlagentyp verbleibt.
 - Für die Teilfläche, in der die Errichtung einer **Freiflächen-Photovoltaikanlage** vorgesehen ist, wird die Höhe der Modultische und der notwendigen Nebenanlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) auf maximal 5,0 m über dem anstehenden Gelände festgesetzt.

Um einen **eindeutigen Höhenbezug** zum Gelände und für die Nachbarschaft zu gewährleisten, wurden im Plangebiet eingemessene Höhenpunkte und die Höhe der Kanaldeckel in Meter über NHN aufgenommen. Die Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen sind somit eindeutig nachvollziehbar.

- Die Fläche für die projektierte Windenergieanlage wird aufgrund der notwendigen **Standortfestlegung** räumlich eng begrenzt. Auch der Bereich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist in der Plankarte räumlich klar umgrenzt. Darüber hinaus wird auf die Plandarstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen.
- Die Windenergieanlage wirkt sich aufgrund ihrer Höhe und der durch die Flügel **überstrichene Fläche** auf den Landschaftsraum und auf das direkte Umfeld aus. So werden neben der Freiflächen-Photovoltaikanlage auch Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB und Wald überstrichen. Diese überstrichenen Bereiche werden in die Plankarte aufgenommen.

5.3 Erschließung und Verkehr

Für die Errichtung einer Windenergieanlage mit überdurchschnittlichen schweren und sperrigen Komponenten ist die übergeordnete Erschließung von besonderer Bedeutung. Diese kann über die Anschlussstelle Herzebrock-Clarholz der Autobahn A 2 erfolgen, die etwa 1.100 m nordöstlich des Plangebiets liegt. Die **Erschließung des Plangebiets** selbst erfolgt von der Straße AUREA aus, die ca. 450 m weiter nördlich auf die Wiedenbrücker Straße (K 12) aufmündet, diese wiederum verbindet das Plangebiet etwa 400 m weiter östlich verlaufenden Straße Marburg (K 12). Über diese Straße besteht eine direkte Anbindung an den Autobahnzubringer Rentruper Straße (K 6).

Mit einem besonderen Verkehrsaufkommen durch Schwerverkehr ist nur während der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage bzw. der Photovoltaikmodule zu rechnen. Anschließend wird das Plangebiet nur noch sporadisch von Wartungspersonal angefahren.

Eine Anbindung an den **Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** ist für die vorliegende Planung ohne Belang.

5.4 Flugsicherheit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB äußerte sich der Betreiber des Sonderlandeplatzes Oelde-Bergeler (EDLU) dahingehend, dass für diesen Sonderlandeplatz eine Standardplatzrunde nicht festgelegt und veröffentlicht ist und das Anflugverfahren den Anforderungen in Bezug auf die vorliegende Planung entsprechend angepasst werden kann. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im direkten Umfeld bereits mehrere große Windenergieanlagen betrieben werden. Nach telefonischer Rückfrage am 03.01.2023 bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr) wurde bestätigt, dass – nach gegenwärtigem Kenntnisstand – die geplante Windenergieanlage keinen Einfluss auf die Betriebsgenehmigung des Sonderlandeplatz Oelde-Bergeler (EDLU) hat.

5.5 Immissionsschutz

Mögliche Immissionskonflikte durch Gewerbe, Landwirtschaft oder Verkehr sind aus Sicht des **Immissionsschutzes** frühzeitig zu prüfen. Die Gesamtsituation für das Plangebiet wird wie folgt bewertet:

a) Anlagenbezogene Immissionen

Geräuschimmissionen:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 105 umfasst auf der Basis eines Gesamtkonzepts **schalltechnische Emissionskontingente**, die für die einzelnen Teilflächen festgelegt worden sind. Für die Errichtung der WEA wird die Teilfläche Gle 9 in Anspruch genommen, für die folgende Emissionskontingente **LEK** festgesetzt wurden:

Teilfläche	Emissionskontingent <i>LEK</i>	
	tags	nachts
Gle 9	70 dB(A)	55 dB(A)

Zu den Festsetzungen, zur schalltechnischen Prüfung und Ermittlung etc. wird auf den Bebauungsplan Nr. 105 verwiesen.

Da im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans statt einer gewerblich-industriellen Nutzung nunmehr die Errichtung einer leistungsstarken Windenergieanlage und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, bedarf es eines fachgutachterlichen Nachweises, ob die LEK gemäß Teilfläche Gle 9 eingehalten und somit die Schutzbedürfnisse der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen gewahrt werden.³

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die umliegenden Wohnnutzungen die Immissionszielwerte an den untersuchten Immissionspunkten IP 01, IP 03, IP 04, IP 05, IP 06, IP 07 und IP 08 zur Tag- und Nachtzeit unterschritten werden (vgl. Tabelle 5 des Gutachtens). An den Immissionspunkten IP 09, IP 11, IP 12 und IP 13 unterschreiten die Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit (vgl. Tabelle 6). An diesen Immissionspunkten wird das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm erfüllt, wonach die Geräuschzusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage die einzuhaltenden Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten muss. Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen an den Immissionspunkten kann somit verzichtet werden. Der Betrieb unterschreitet zusätzlich an den Immissionspunkten IP 09–13 den Tag-Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A). Somit befinden sich diese Immissionspunkte nach Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der untersuchten Windenergieanlage.

³ Ing.-Büro Richters & Hüls (10/2022): Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Gewerbepark Nr. 105 „AUREA“ in Oelde.

In der schalltechnischen Untersuchung zur *Errichtung einer Betriebsstätte für Kunststoffprodukte der CRAEMER Holding GmbH* wurden die Immissionspunkte IP 02 und IP 10 berücksichtigt. Das seinerzeit existente Wohnhaus wurde abgerissen und auf Grund der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“, der keine Wohnnutzung zulässt, werden die IP 02 und IP 10 in der vorliegenden gutachterlichen Betrachtung nicht mehr aufgeführt. Zu Details wird auf das o. g. Gutachten verwiesen.

Schattenwurf:

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen **Schattenwurf**, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Um mögliche Auswirkungen des Schattenwurfs auf die umliegenden Wohnnutzungen beurteilen zu können, hat der Vorhabenträger eine Schattenwurfprognose beauftragt, auf die ausdrücklich verwiesen wird.⁴ Auf Grundlage der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Arbeitskreis Lichtimmissionen, sind die Berechnungen für eine Maximalbetrachtung durch die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten durchzuführen, dies dürfen nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 – und Windenergie-Erlass NRW 2018, Punkt 5.2.1.3). Sofern die o. g. Grenzwerte für die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von allen WEA im Umkreis an den Immissionsorten überschritten werden, wird davon ebenfalls eine Überschreitung der realen Beschattungszeiten abgeleitet.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die bereits errichteten Windenergieanlagen sowie die vorliegend projektierte Anlage in der Gesamtbelastung an mehreren Immissionsorten zu einer Überschreitung der Schattenwurfdauer bzw. des Grenzwerts kommen wird. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens kann die Einhaltung der o. g. Grenzwerte durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt werden. Zu Details wird auf das o. g. Gutachten verwiesen.

Blendwirkung:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist gutachterlich nachzuweisen, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Blendwirkungen auf angrenzende Verkehrswege sowie Nutzungen – die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind – ausgehen.

b) Verkehrliche Immissionen

Das Plangebiet liegt zwischen der stark frequentierten Bahnstrecke Hannover–Ruhrgebiet sowie der ebenfalls erheblich belasteten Autobahn A 2. Darüber hinaus wirken Verkehre auf der Wiedenbrücker Straße/Marburg (K 12), der Rentruiper Straße (K 6) und die betriebsbezogenen Verkehre im Bereich des Gewerbegebiets AUREA auf das Plangebiet ein. Diese sind für die geplante Nutzung ohne Belang.

⁴ Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG (09/2022): Schattenwurfprognose Nr. R-2-2022-0211.01 über die optischen Immissionen in der Umgebung von einer geplanten Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.8 MW auf dem Betriebsgelände der CRAEMER Holding-GmbH bei 59302 Oelde.

Durch das Vorhaben entstehen in der Bauphase zusätzliche (Schwerlast-)Verkehre, anschließend wird die Windenergieanlage nur noch von Wartungspersonal angefahren. Gleiches gilt auch für die Nebenutzung Freiflächen-Photovoltaikanlage. Auch hier beschränkt sich das Verkehrsaufkommen nach der Bauphase auf Wartungspersonal.

c) Gewerbliche Immissionen

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber gewerblichen Emissionen der umliegenden Gewerbebetriebe unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

d) Landwirtschaft und potenzielle Immissionskonflikte

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber den typischer Emissionen durch **landwirtschaftliche Betriebe** bzw. **Tierhaltungsbetriebe** (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Da ein großer Teil des interkommunalen Gewerbegebiets AUREA bereits bebaut ist, kann vorliegend auf eine bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden. Der erzeugte **Windstrom** soll vor Ort für Produktionsprozesse genutzt bzw. überschüssige Energie in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Ein Anschluss der vorliegend geplanten Nutzungen an das öffentliche Kanalnetz ist nicht notwendig.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein **Brandschutzkonzept** erstellt, auf das ausdrücklich verwiesen wird.⁵ Danach besteht aufgrund der besonderen Konstruktionsart der Windenergieanlage keine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung. Aufgrund der Anlagenhöhe beschränken sich die Löschmaßnahmen der Feuerwehr auf die Anlagentechnik im Turmfuß sowie auf möglicherweise herabstürzende Rotorblätter. Nach Auskunft des Wasserversorgers beträgt der Abstand der WEA zu Hydranten in der Erschließungsstraße AUREA deutlich weniger als 300 m. Eine Löschwasserversorgung von 96 m³ je Stunde = 1.600 Liter/Minute für 2 Stunden steht zur Verfügung.

b) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Unterhalb dieser Anlage sollen aufgeständerte Photovoltaikmodule installiert werden, deren Grundgerüst (Stahlprofile) in den Boden gerammt wird. Nach **§ 44 Landeswassergesetz (LWG)** i. V. m. **§ 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** soll das im Plangebiet anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Bei Starkregenereignissen kann das Niederschlagswasser über das natürliche Gefälle in den nördlich des Plangebiet verlaufenden Graben abfließen. Hierüber wird es in das bestehende Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 105 eingeleitet.

⁵ Ing.-Büro Andreas + Brück GmbH (09/2022): Brandschutzkonzept.

Das Plangebiet wird weder von einem **festgesetzten Überschwemmungsgebiet** noch von einem **ermittelten Überschwemmungsgebiet** tangiert.

5.7 Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 getroffenen Festsetzungen zum Wald gemäß § 9(1) Nr. 18 BauGB und zum Extensivgrünland/struktureiche Waldzone gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB werden im Rahmen der vorliegenden Planung gemäß dem Urplanwerk unverändert übernommen.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Im Planverfahren wird der **Umweltbericht als Teil II der Begründung** erarbeitet.⁶ Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren dazu, die umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess frühzeitig zu berücksichtigen und die verschiedenen Umweltaspekte sachgerecht für die Abwägung aufzubereiten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden erhebliche Auswirkungen im Sinne der Zulassungsvoraussetzung auf den Umweltbelang Menschen ausgeschlossen. Zur Einhaltung der Richtwerte beim Schattenschwurf ist für die geplante WEA eine Abschaltautomatik vorgesehen. In Bezug auf Lärmemissionen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht gegeben. Eine optisch bedrängende Wirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die geplante Windenergieanlage die Erholungsfunktion des Plangebietes – welches vor allem von landwirtschaftlicher Nutzung sowie dem vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet geprägt ist – erheblich beeinträchtigen wird. Aufgrund von unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme und Biotoptypenverlusten sind die Umweltbelange Boden, Wasser und Pflanzen betroffen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation können diese Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. Zu erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft kommt es nicht.

Da die projektierte Windenergieanlage mit einer Maximalhöhe von 250,0 m weitreichend wahrnehmbar ist, ist trotz der eher mittleren Wertigkeit des Landschaftsbildes im Umfeld der Planung von erheblichen Umweltauswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft auszugehen. Dieser wird im Rahmen der Planung kompensiert. Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbereiche sowie Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände – die im Rahmen eines eigenständigen Artenschutzbeitrags erarbeitet wurden und in dem vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt sind – können die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden oder kompensiert werden

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

⁶ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ – Umweltbericht.

6.2 Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die im Plangebiet anstehenden Böden bereits anthropogen überprägt, zudem sind hier Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen nicht betroffen.

Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i. d. R. die **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht begleitend Entsiegelungen erfolgen können. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende (Gewerbe)Brach- oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 überplant einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 105 „AUREA“. Im Rahmen der hier festgesetzten gewerblich-industriellen Nutzung und der starken Nachfrage nach Gewerbeflächen ist von einer nahezu vollflächigen Versiegelung auszugehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung reduziert sich die Versiegelung auf den Maststandort der Windenergieanlage nebst technischen Anlagen. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet nur eine geringfügige Versiegelung statt, unterhalb der in den Boden gerammten Unterkonstruktion wird sich eine extensive Grünlandfläche entwickeln. Im Ergebnis werden die Belange des Bodenschutzes erheblich stärker berücksichtigt. Angesichts der insbesondere in Kapitel 2 genannten Rahmenbedingungen und Ziele wird die Inanspruchnahme der Fläche hier für städtebaulich sinnvoll gehalten und insgesamt als planerisch vertretbar bewertet.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW zu Grunde zu legen.⁷

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Zur Einschätzung der faunistischen Belange ist eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt worden. Entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das Messtischblatt 4115 Rheda-Wiedenbrück, Quadrant 3 für die im Plangebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden übergeordneten Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Fettwiesen und -weiden, Magerwiesen und -

⁷ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

weiden, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren, Brachen und Gebäude 7 Fledermausarten (alle streng geschützt), 27 Vogelarten (davon 14 Arten streng geschützt) und eine Amphibienart (streng geschützt) aufgeführt. Von diesen planungsrelevanten Arten befinden sich *Breitflügelfledermaus*, *Kleinabendsegler*, *Baumfalke*, *Bluthänfling*, *Feldlerche*, *Feldsperling*, *Habicht*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*, *Mehlschwalbe*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*, *Steinkauz*, *Waldlaubsänger*, *Waldohreule* und *Waldschnepfe* in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Darüber hinaus befinden sich die Arten *Girlitz*, *Kiebitz*, *Rebhuhn* und *Wespenbussard* in einem schlechten Erhaltungszustand. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch nur übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Um eine sach- und fachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchführen zu können, wurden im Jahr 2022 örtliche Erhebungen der gegenüber Windenergieanlagen besonders gefährdeten Artengruppe Vögel durchgeführt. Art und Umfang der Kartierungen orientieren sich an dem aktuellen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017).

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Arten *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus* und *Zwergfledermaus* lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende diese eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvogelarten, die den ökologischen Gilden *Brutvögel der Wälder und Gehölze* sowie *Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur* zugeordnet werden können, ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Gruppen zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. Somit wurde auch für diese Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Als Ergebnis des Artenschutzberichts⁸ wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Umsetzung der Maßnahmen *Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn* und *Bauzeitenbeschränkung* vermieden, d. h. zum Schutz der gehölzgebunden brütenden Vogelarten sowie einzelner Fledermausarten ist das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten. Demnach ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in dem o. g. Zeitraum abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei Gehölzschnitten und Pflegemaßnahmen sind die Vorgaben des § 39(5) Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen wird durch die Umsetzung der Maßnahme *Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus* vermieden. Durch ein Gondelmonitoring können die zunächst auf Grundlage bodengestützter Untersuchungen festgelegten Abschaltzeiten ggf. an die tatsächliche Aktivität in Gondelhöhe angepasst werden. Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht verbunden. Die lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand erhalten. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zu Details wird auf den Artenschutzbericht verwiesen.

⁸ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ – Artenschutzbericht.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Planverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine **Enthaftungsmöglichkeit** für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) S. 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

6.4 Eingriffsregelung

Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der **Eingriffsregelung** in die Abwägung einzustellen.

Im gültigen Bebauungsplan Nr. 105 wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bereits eine Versiegelung von 80 % der Gesamtfläche des Geltungsbereichs berücksichtigt und vollständig kompensiert. Damit sind die durch den überlagernden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehenden Auswirkungen in Bezug auf die Flächenbeanspruchung bereits vollständig über den gültigen Bebauungsplan Nr. 105 gedeckt. Die mit der geplanten WEA und der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt gehen in Bezug auf ihre anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Umweltbelange Pflanzen und Boden nicht über die bereits bestehende Zulässigkeit von Eingriffen gemäß des Bebauungsplans Nr. 105 hinaus.

Die hier projektierte WEA mit einer Maximalhöhe von 250,0 m führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, dieser Eingriff wurde im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Im Ergebnis ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 5,52 ha. Um die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Geeignet sind dabei alle Maßnahmen, die zu einer standortgerechten Aufwertung des Landschaftsbilds im Bereich der noch zu benennenden Kompensationsfläche führen. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Der Sachverhalt wird bis zum Satzungsbeschluss abschließend geklärt.

6.5 Optisch bedrängende Wirkung

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass von Windenergieanlagen eine sog. „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die einen Verstoß gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme darstellen kann.

Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende“ bzw. „erschlagende“ Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird.

Für die Frage, ob eine Windenergieanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Eine Windenergieanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windenergieanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da dadurch ein ständiges „Unruheelement“ entsteht, dessen Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn es sich nicht direkt in der

Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Dies kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Ferner vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windenergieanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage sind daher umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist – wie die Rechtsprechung immer wieder betont – **eine Frage des Einzelfalls**. Dabei ist in Rechnung zu stellen, welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben, ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird, wie die topographischen Verhältnisse sind, ob Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen und – von besonderer Bedeutung – wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen – auch mehreren – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahingehend, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Ogleich danach jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, hat die Rechtsprechung dennoch eine „Faustregel“ zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen entwickelt (Urteil des OVG NRW vom 24.06. 2010, AZ. 8 A 2764/09):

- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u. a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o. g. Urteil wird verwiesen.
- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Diese Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens**.⁹ Erst im Genehmigungsverfahren sind die Gesamthöhe der projektierten Anlage sowie deren exakter Standort bekannt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermitteln lässt.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens wurde auch die Thematik der optisch bedrängenden Wirkung in Bezug auf drei Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets gutachterlich¹⁰ untersucht. Von diesen Gebäuden weisen zwei einen Abstand von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe der projektierten Windenergieanlage auf. Ein Gebäude weist den 2,2-fachen Abstand auf, hier bestehen von der frontal bis schräg ausgerichteten Ostnordostfassade, der schräg bis streifend ausgerichteten Südsüdostfassade sowie vom Außenbereich der Terrasse und des Gartens Sichtverbindungen zur geplanten Windenergieanlage. Im Bereich der betroffenen Fassadenseiten befinden sich laut Gutachter Räume

⁹ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE.

¹⁰ enveco GmbH (08/2022): Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung für das Windenergieprojekt Craemer aerea

mit eingeschränkter Schutzwürdigkeit. Aufgrund der Gehölzreihe am Grundstücksrand kann für die Terrasse davon ausgegangen werden, dass der untere Teil des Turms (je nach Belaubung der Bäume) abgeschirmt wird. Dies gilt auch für die Gärten. Zu Details wird auf das o. g. Gutachten verwiesen.

Im Rahmen der **Novelle des BauGB** wird dem § 249 folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage gewichtet der Gesetzgeber nunmehr das Interesse an einem Ausbau der Windenergie höher als die Schutzbedürfnisse des Einzelnen in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

6.6 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandsbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine gutachterliche Stellungnahme¹¹ zur Eiswurfthematik erstellt, auf die ausdrücklich verwiesen wird. Der Gutachter untersuchte 20 „Schutzobjekte“ im Umfeld des geplanten Anlagenstandorts und bewertete das Personenrisiko. Das Risiko von Personenschäden durch Eisfall und Eiswurf (Risikogrenzwert) wird demnach an keinem Schutzobjekt überschritten. An 6 Schutzobjekten ist es vernachlässigbar, an 3 Schutzobjekten noch tolerierbar, an 9 Schutzobjekten ist es tolerierbar und an 2 Standorten allgemein akzeptabel. Auf die in dem o. g. Gutachten beschriebenen Maßnahmen zur verträglichen Umsetzung des Vorhabens wird hingewiesen.

Abschließend wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05. 2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

6.7 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Um die Energiewende voranzubringen hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 28.06.2021 den Beschluss gefasst, die bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aufzuheben. Damit entfallen zukünftig die räumlichen Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Darüber hinaus befinden sich gegenwärtig mehrere

¹¹ F2E GmbH & Co. KG (11/2022): Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oelde

Bauleitpläne für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verfahren. Auch bestehende/ zukünftige Potenziale im Bereich von Dachflächen sollen besser genutzt werden.

Die Kommune verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, einem energieintensiven Unternehmen die klimaneutrale Erzeugung von elektrischem Strom für die Produktionsprozesse zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen eventuelle Überschüsse in Randzeiten in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 65 % im Jahr 2030, der im Stadtgebiet Oelde noch nicht annähernd erreicht ist und nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden kann. Mit Stand 31.12.2021 produzierte die Stadt rund 29,1 % ihres Stroms selbst, dabei lag der Schwerpunkt auf den regenerativen Energieträgern Windenergie (7,0 %), Photovoltaik (11,2 %), Biomasse (10,5 %) und Klärgas (0,4 %).¹²

7. Bodenordnung

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich bodenordnender Maßnahmen.

8. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Fläche
Teilflächen mit der Nutzung <i>Windenergieanlage und Freiflächen-Photovoltaikanlage</i> (überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche)	3,72 ha
Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB (Extensivgrünland, Waldrandzone)	0,55 ha
Wald	1,49 ha
Gesamtfläche Plangebiet ca.	5,76 ha

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet

9. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 ist – nach Vorberatung durch den Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 25.08.2022 – in der Sitzung am 12.09.2022 durch den Rat der Stadt Oelde gefasst worden. Auf die Sitzungsvorlage B 2022/610/5251 wird verwiesen.

¹² <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

Die **frühzeitige Beteiligung** gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB wurde vom 28.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022 durchgeführt. Darüber hinaus hat am vom 07.12.2022 eine Bürgerversammlung stattgefunden. Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB gefasst. Auf die Beschlussvorlage DS./2022 wird verwiesen.

(wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt)

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ bereitet die klimaneutrale energetische Nutzung einer Teilfläche der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 festgesetzten Gewerbefläche vor. Hinsichtlich der sich immer weiter um sich greifenden Auswirkungen des Klimawandels sowie der durch die aktuelle politische Lage extrem gestiegenen Energiepreise beabsichtigt die Firma zumindest in einem gewissen Grad eine Autarkie in Bezug auf den Stromverbrauch zu erreichen. Dies dient auch der Standortsicherung und somit dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der geplanten energetischen Nutzung mittels Windenergie und Photovoltaikmodulen.

Aufgrund der o. g. Gründe, die für eine Energiewende sprechen und da der Landschaftsraum durch die bestehenden Gewerbebauten und bereits errichteten Windenergieanlagen im Umfeld des Gewerbegebiets AUREA vorbelastet ist, entscheidet sich die Stadt Oelde für die vorliegende Planung.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Oelde und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Oelde, im Januar 2023